



WAHLAUSSCHREIBEN

Bekanntmachung der Wahlen für die Wahl der Mitglieder zum SENAT und zu den FAKULTÄTSRÄTEN

I. ALLGEMEINES

Im Sommersemester 2019 findet für die Wählergruppen

- Studierende,
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
- sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

die Wahlen der Mitglieder des **Senats** sowie der **Fakultätsräte** statt.

Alle Wahlberechtigten werden aufgefordert, ihre Stimme abzugeben und sich als Kandidaten aufzustellen. Die Wahlen werden als internetbasierte **Online-Wahl** durchgeführt. Das Wahlportal ist im Zeitraum vom

28.05.2019 ab 9 Uhr bis 06.06.2019, 12 Uhr

zur elektronischen Stimmabgabe freigeschaltet.

II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige, die am Tage des Abschlusses des Wählerverzeichnis (13.05.2019) in diesem eingetragen sind (§ 3 Abs. 3 Wahlordnung, im Folgenden WO). Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit richtet sich in den einzelnen Wählergruppen wie folgt:

1. die hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. (*Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.*) Das Wahlrecht zum Fakultätsrat und das Wahlrecht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
2. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dieser Gruppe gehören die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls an. (*Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des entsprechenden vollbeschäftigten Personals umfasst. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.*)



Angehörige der Hochschule, die nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig sind, aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, sind wahlberechtigt aber nicht wählbar. Im Übrigen sind Angehörige der Hochschule weder wahlberechtigt noch wählbar.

3. die immatrikulierten Studierenden. Befristet eingeschriebene Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Reutlingen studieren und keinen Hochschulabschluss erwerben, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Beurlaubte Studierende und Studierende, die ein verpflichtendes praktisches Studiensemester ableisten, sind berechtigt an der Selbstverwaltung teilzunehmen und sind wahlberechtigt und wählbar.

Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Wählergruppe beziehungsweise in einer Fakultät wahlberechtigt. Die betreffende Person hat sich bis zum 13.05.2019 gegenüber der Wahlleitung unwiderruflich schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll (§ 3 Abs. 4 WO).

III. WÄHLERVERZEICHNIS (§ 8 WO)

1. Das Wählerverzeichnis für die Gremienwahlen kann vom 29.04.2019 bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses am 13.05.2019 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr im Gebäude 3, Zimmer 3/213, durch die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule eingesehen werden. Das Einsichtnahmerecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift

bis spätestens 06.05.2019 Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses

einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet die Wahlleitung und gibt ihre Entscheidung dem oder der Widersprechenden und gegebenenfalls betroffenen Dritten unverzüglich bekannt. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.

3. Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses von Amts wegen zu aktualisieren und zu berichtigen.



IV. ZAHL UND AMTSZEIT DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER

1. Zahl der Mitglieder Senat:

Wählergruppe Hochschullehrer/innen	Fakultät Angewandte Chemie	2
	Fakultät ESB Business School	3
	Fakultät Informatik	2
	Fakultät Technik	2
	Fakultät Textil & Design	2
Wählergruppe Studierende	4	
Wählergruppe sonstige Mitarbeiter/innen	3	

2. Zahl der Mitglieder Fakultätsräte (FR):

Fakultät	Wählergruppe Hochschul- lehrer/innen	Wählergruppe Studierende	Wählergruppe sonstige Mitarbeiter/innen
Angewandte Chemie	ohne Wahl (Großer FR)	6	4
ESB Business School	8	3	3
Informatik	ohne Wahl (Großer FR)	6	4
Technik	ohne Wahl (Großer FR)	6	4
Textil & Design	ohne Wahl (Großer FR)	6	4

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beginnt am 01.10.2019 und endet für die Vertreter der Studierenden am 30.09.2020 für die übrigen zu wählenden Mitglieder endet die Amtszeit am 30.09.2023.



V. EINREICHEN VON WAHLVORSCHLÄGEN (§ 9 WO) UND DEREN BEKANNTGABE

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert die Wahlvorschläge jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten rechtzeitig und ordnungsgemäß einzureichen.

1. Die Wahlvorschläge sind

spätestens am 07.05.2019, bis 15.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Wahlleitung im Geb. 3, Zi. 3-213 schriftlich einzureichen. Sie sollen auf den amtlichen Vordrucken (im StudienServiceCenter, Geb. 3, Zi. 3-004 und im Intranet erhältlich).

2. Der Wahlvorschlag ist durch eine Listenbezeichnung (Kennwort) zu kennzeichnen, wenn er mehr als einer Bewerberin oder Bewerber umfasst. Er darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der einzelnen Wählergruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.
3. Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Gruppe und für die betreffende Wahl wählbar sind. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit folgenden Angaben aufzuführen: Familienname, Vorname, Fakultätszugehörigkeit bzw. Zugehörigkeit zu einer zentralen Einrichtung und bei Studierenden die Matrikelnummer.

Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige Unterschrift; im Falle der krankheits-, dienst- oder studienbedingten Abwesenheit ist die Erklärung mittels Fax oder Scan ausreichend. Im Falle der Online-Wahl soll hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe der Daten der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

4. Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat müssen unterzeichnet sein (§ 9 Abs. 4 WO)
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von **mind. zehn Mitgliedern** dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von **mind. drei Mitgliedern** der betreffenden Gruppe

Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind.

5. Wahlberechtigte können für die Wahl desselben Gremiums nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat die wahlberechtigte Person dies nicht beachtet, so wird der Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
6. Bewerberinnen oder Bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nach der Wahlordnung nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlgremiums (Wahlausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss) sein.
7. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden. Bewerberinnen und Bewerber können nur gewählt werden, wenn sie in einem Wahlvorschlag aufgenommen sind.



8. Die Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 14.05.2019.
9. Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, fordert die Wahlleitung unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf.

VI. AUSÜBUNG DER WAHLBERECHTIGUNG

Die Wahlen finden als internetbasierte Online-Wahl statt. Die Legitimierung am Wahlserver erfolgt über einen nutzerspezifischen Secure-Link aus dem Intranet. Für die Portalanmeldung ist der individuell bekannte Benutzer-Account notwendig (Benutzername und Passwort). Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form im Wahlportal mittels Aufruf und Verwendung eines elektronischen Stimmzettels, der persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Stimmabgabe ist während der regulären Öffnungszeiten auch an einem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten PC im StudienServiceCenter (Geb. 3, Zi. 3-004) möglich.

VII. WAHLGRUNDSÄTZE

1. **Verhältnismahl (Listenwahl) (§ 2 Abs. 2 WO)**

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Diese findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. Dies gilt nicht für die Wahlen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenanzahl). Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

2. **Mehrheitswahl mit Bindung (§ 2 Abs. 3 WO)**

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Mehrheitswahl findet immer statt für die Wahlen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt.



VIII. ORT UND ZEIT DER FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBNISSSES

Unverzöglich nach Abschluss der Wahlen lässt die Wahlleitung die elektronische Auszählung der Stimmen vornehmen und der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

IX. WAHLEITUNG

Zum Wahlleiter wurde vom zuständigen Mitglied des Präsidiums Herr Robert Linzenbold (Geb. 3, Zi. 3-213, Tel.:07121/271-1050) und zum stellvertretenden Wahlleiter Herr Dirk Müller (Geb. 3, Zi. 3-212, Tel 07121/271-1061) bestellt.

Nähere Einzelheiten zu den Gremienwahlen können der Wahlordnung entnommen werden, die bis zur Feststellung der Wahlergebnisse bei der Wahlleitung einzusehen ist und im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/interessensvertretungen/gremienwahlen/> abrufbar ist.

Reutlingen, den 16.04.2019





Wahlleiter Robert Linzenbold